

Ländlicher Reiterverein Lichtenrade e.V.

Satzung

in der gültigen Fassung vom 19.10.2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Ländlicher Reiterverein Lichtenrade e.V.",

abgekürzt "LRV-Lichtenrade e.V."

Sein Sitz ist in 12307 Berlin (Lichtenrade), Schichauweg 49. Er ist in das Vereinsregister unter 95 VR 1748 Nz eingetragen. Der Verein führt die Vereinsfarben grün/weiß und nachstehendes Emblem:



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Reitsport sowie Voltigieren
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Senior*innensports.
- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;

- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens von Mensch und Pferd,
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- j) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte, physischen oder psychischen Einschränkungen oder Behinderung, Frauen, LSBTI* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
6. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein wird gebildet durch aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Reitsport auf vereinseigenen und/oder Privatpferden betreiben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die finanziell und ideell sowie durch sonstige Zuwendungen den Verein fördern.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

Um die Mitgliedschaft bewerben können sich natürliche und unbescholtene Personen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4

Aufnahme

Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft gehört dem Verein zunächst für die Dauer von mindestens 3 höchstens 5 Monaten auf Probe an, nachdem der geschäftsführende Vorstand seine vorläufige Mitgliedschaft beschlossen hat.

Die Probezeit kann in begründeten Fällen auf 7 Monate verlängert werden. Die Mitgliedschaft auf Probe kann von beiden Teilen jeweils zum Ende eines Monats aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Bewerber um die Mitgliedschaft muss vor der Vorstandssitzung gegenüber dem Verein in Textform erklären, ob er sein Aufnahmebegehren aufrechterhält. Lehnt der Vorstand die endgültige Aufnahme eines Bewerbers ab, so ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Beiträge, Nutzungsentschädigungen, Umlagen, Zuschüsse und Spenden sowie sonstige Zuwendungen.

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus sonstige zu erbringende Leistungen oder andere Verpflichtungen der Mitglieder beschließen.

Die Festsetzung der Gebühren, Beiträge, Nutzungsentschädigungen und Umlagen erfolgt durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die zu erbringenden Leistungen sind Bringeschulden und grundsätzlich im voraus zahlbar.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl an Arbeitsstunden, allerdings nicht weniger als 15 Stunden innerhalb von 12 Kalendermonaten, für den Verein zu leisten. Mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres abzuleisten. Werden die Stunden nicht geleistet, oder anteilig nicht geleistet, sind diese ersatzweise durch Zahlung eines Geldbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde abzugelten.

Bei aktiven Mitgliedern unter 16 Jahren ist es zulässig, dass die Arbeitsstunden ganz oder teilweise durch die Erziehungsberechtigten oder andere Dritte abgeleistet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; dies gilt auch für die Mitglieder auf Probe.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 13 dieser Satzung. Eine Übertragung der Rechte ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, seine Interessen zu wahren, den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die Anordnungen der von den Vereinsorganen beauftragten Personen zu befolgen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

zu b) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate zum Monatsende. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die/den gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.

zu c) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachhaltig im Rückstand sind und wegen unbekanntem Aufenthalts zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht angehalten werden können, aus der Mitgliederliste streichen.

zu d) Durch Beschluß des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe sind insbesondere

vereinschädigendes Verhalten,

vorsätzlicher oder beharrlicher Verstoß gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen der von den Vereinsorganen beauftragten Personen,

die Einleitung eines durch den Verein gegen das Mitglied beantragten gerichtlichen Verfahrens.

Vor dem Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 12) zu.

Vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluß eines Mitgliedes bis zur Beendigung des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) das Vereinschiedsgericht

Die Amtszeit der Genannten von b) bis e) beträgt drei Jahre. Sie bleiben aber vier Wochen nach der Neuwahl zwecks Übergabe der Geschäfte im Amt.

Die Bestimmungen der §§ 9 - 12 bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder der Organe von b) bis e) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; es werden nur notwendige und vom geschäftsführenden Vorstand anerkannte Auslagen erstattet.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Reitwart
5. dem Jugendwart
6. dem Beauftragten für Bauwesen und Instandhaltung
7. dem Beauftragten für Pferdehaltung
8. dem Schriftführer

Die Genannten zu 1. bis 3. bilden den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Mindestens fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gemeinsam in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Abwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes vorschlagen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, gleich aus welchem Grunde, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl für den Ausgeschiedenen einzuberufen. Gewählt werden können Mitglieder, die volljährig sind und mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

§ 10

Der Gesamtvorstand

Zum Gesamtvorstand sollen außer den in § 9 der Satzung genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes folgende weitere Vorstandsmitglieder gehören, die den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden, nachdem sie von dem jeweils zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9) benannt worden sind:

zu § 9, 1.: a) der Beantragte für Öffentlichkeitsarbeit

- b) der Beauflagte für Sonderaufgaben
- c) der 2. Schriftführer

zu § 9, 3.: d) der 1. stellvertretende Schatzmeister
e) der 2. stellvertretende Schatzmeister

zu § 9, 4.: f) der 1. stellvertretende Reitwart
g) der 2. stellvertretende Reitwart
h) der 3. stellvertretende Reitwart

zu § 9, 5.: i) der 1. stellvertretende Jugendwart
k) der 2. stellvertretende Jugendwart

zu § 9, 6.: l) der 1. stellvertretende Beauftragte für Bauwesen und Instandhaltung
m) der 2. stellvertretende Beauftragte für Bauwesen und Instandhaltung

zu § 9, 7.: n) der stellvertretende Beauftragte für die Pferdehaltung

zu --: o) der Jugendsprecher

Der Gesamtvorstand kann mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, nicht aber des geschäftsführenden Vorstandes, beantragen.

Erfolgt die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, so ist in derselben außerordentlichen Sitzung des Gesamtvorstandes ein Ersatzvorstandsmitglied zu ernennen.

Ernannt werden können Mitglieder des Vereins, die volljährig sind und mindestens ein Jahr dem LRV Lichtenrade e.V. angehören.

Die ernannten Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, ihren Ressortleitern im geschäftsführenden Vorstand Weisungen für ihr Abstimmungsverhalten zu erteilen.

§ 11

Die Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die ihre Tätigkeit nur gemeinsam ausüben dürfen. Darüber hinaus wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt, der seine Tätigkeit nur ausübt, wenn einer der beiden Kassenprüfer nachhaltig an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überwachen. Sie sind berechtigt, einmal im Vierteljahr Einsicht in die Geschäftsbücher und Kassenunterlagen des Vereins zu nehmen. Das Ergebnis dieser Einsichtnahme in die Bücher ist in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Der Jahreskassenbericht des Schatzmeisters sowie der ihm zugrunde liegende Jahresabschluß ist durch die Kassenprüfer auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Es ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, der ein Votum über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung enthalten soll.

§ 12

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht anderen Vereinsorganen gem. § 8 b, c und d angehören. Das Schiedsgericht ist nicht an Weisungen dritter Personen gebunden, es hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen zu fällen.

Die ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichts wählen im jährlichen Turnus ihren Vorsitzenden.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach § 906 der LPO mit der Maßgabe, daß unter dem Begriff „Mitglieder einer der LPO unterstehenden Vereinigung“ nur Mitglieder des LRV Lichtenrade e.V. zu verstehen sind.

Das Schiedsgericht hat

1. über Streitfälle zwischen Mitgliedern des Vereins
2. über Fälle nach § 7 d dieser Satzung

zu entscheiden.

Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag mindestens eines der Beteiligten tätig und ist generell vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges anzurufen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts in Fällen der Ziffer 1 sind endgültig.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts zu Ziff. 2 steht den Beteiligten die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Frist zur Anrufung der Mitgliederversammlung endet mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Berufung ist spätestens in der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Zu dieser Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern der Tagesordnungspunkt "Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes“ vorher bekanntzugeben. Die Bestimmungen über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß. In dieser Mitgliederversammlung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg für Fälle nach Ziffer 2 ist ausgeschlossen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen dienen der Information und Diskussion sowie der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Sie finden nach Bedarf statt. Es sollen pro Kalenderjahr mindestens zwei ordentliche

Mitgliederversammlungen stattfinden, zu denen per Aushang in der Reitanlage eingeladen wird.

b) Die Jahreshauptversammlung soll im 2. Viertel eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Hierzu ist durch den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, in Textform einzuladen, durch Zusendung der Einladung an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse. Wünscht ein Mitglied eine Einladung per Post, so hat es dies den Verein rechtzeitig schriftlich (digital oder per Post) kundzutun. Dann erfolgt eine Zusendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes per Post. Dies gilt ebenfalls, sofern keine Emailadresse des Mitglieds hinterlegt ist. In diesem Fall ist die Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Termin auf die Post zu geben.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl des Schiedsgerichts,
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
8. Ersatzwahl ausgeschiedener Mitglieder der Vereinsorgane,
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden einberufen werden. Für die Einladung gilt die für die Jahreshauptversammlung geltende Frist. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Der Wunsch zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß einen bestimmten Antrag enthalten, der zu begründen ist. Die Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen 20 Tage nach Antragstellung zu erfolgen.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die Befugnisse einer Jahreshauptversammlung zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf mit einer sonstigen Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung nicht verbunden werden. Die Tagesordnung ist auf höchstens drei Tagesordnungspunkte zu begrenzen, wobei derjenige Tagesordnungspunkt, wegen dessen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde, an die 1. Stelle zu setzen ist.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, im Verhinderungsfalle übernimmt die Versammlungsleitung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge des § 9 dieser Satzung.

Es ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung, gleich welcher Art, zur Kenntnis zu geben ist. Eine Veröffentlichung per Aushang gilt als ausreichend. Einwendungen gegen dieses Protokoll sind auf dieser Mitgliederversammlung möglich.

Stimmberechtigt sind in allen Versammlungen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr vollenden und dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören (gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung).

Es wird mit relativer Stimmenmehrheit entschieden. Danach gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Versammlungsleiter kann die Entscheidung über Anträge bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückstellen, wenn diese in dem entsprechenden Vorstandsgremium nicht mehr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beraten werden konnten. Es genügt hierbei, der Mitgliederversammlung den wesentlichen Inhalt des Antrages bekanntzugeben.

Die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

Die Abstimmungen sind in allen Versammlungen grundsätzlich per Akklamation durchzuführen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist sie geheim durchzuführen.

§ 14

Der Jugendsprecher

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen einen Jugendsprecher und seinen Stellvertreter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die im Jahr der Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollenden.

Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die im Jahr der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden und nach endgültiger Aufnahme mindestens ein Jahr dem LRV Lichtenrade e. V. angehören.

Die Amtsperiode des Jugendsprechers und seines Stellvertreters entspricht der Amtsperiode des Vorstandes.

Jugendsprecher darf nicht sein, wer einem anderen Organ – gemäß § 8 b, c, d und e – des LRV Lichtenrade e. V. angehört.

Die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters erfolgt auf einer Jugendversammlung, zu der der Vorsitzende des Vereins einzuladen hat. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 b sinngemäß.

§ 15

Ehrungen

Ehrungen sind:

1. Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
2. Ernennung zum Ehrenmitglied
3. die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens
4. die Verleihung des silbernen Vereinsabzeichens

Die Auszeichnungen zu 1. und 2. werden an Personen für besondere Verdienste um den LRV Lichtenrade e. V. auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke eigens einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung verliehen.

Die so ausgezeichneten Personen sind von der Zahlung der monatlichen Beiträge befreit. Ehrenmitglieder haben auch keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Auszeichnungen zu 3. und 4. werden auf Beschluß des Gesamtvorstandes Mitgliedern verliehen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Außerdem werden die Auszeichnungen zu 3. und 4. an Mitglieder verliehen, die mindestens 25 bzw. 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 16

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung oder einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Für die Einberufung einer in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 13 c entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muß mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt sein.

Der Antrag auf Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch vom Gesamtvorstand des Vereins gestellt werden. Die erforderliche außerordentliche Mitgliederversammlung kann jedoch nicht einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung widerspricht.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Absendung des entsprechenden Schreibens an die Mitglieder.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingehaltenen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt – an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung für den Reitsport.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.